

Allg. Geschäftsbedingungen Januar 2024

1 Angebot

- 1.1 Angebote, die keine Bindefrist enthalten, sind unverbindlich

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigen haben.

3 Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Bestellungsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet.

4 Technische Unterlagen

- 4.1 Die in den technischen Unterlagen enthaltenen Angaben, wie technische Daten, Masse, Gewichte und dergleichen sind nur annähernd massgebend. Wir behalten uns vor, davon abzuweichen, wenn sich dies bei der Ausführung als zweckmässig erweist.
- 4.2 Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen technischen Unterlagen vor. Diese dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Für die Wartung und die Bedienung dürfen sie benutzt werden.
- 4.3 Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

5 Vorschriften am Bestimmungsort

- 5.1 Der Besteller hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

6 Preis

- 6.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk exkl. MwSt., ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
- 6.2 Haben wir die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung und andere Nebenkosten in unseren Offert- oder Lieferpreis eingeschlossen oder in der Offerte oder Bestellungsbestätigung gesondert ausgewiesen, so behalten wir uns vor, unser Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.
- 6.3 Die Kosten für den Anschluss unserer Apparate und Anlagen an das Starkstromnetz sind in unseren Preisen nicht enthalten.
- 6.4 Unsere Preise verstehen sich ausschliesslich aller Maurer-, Schreiner, Schlosser- und Malerarbeiten sowie aller anderen Handwerkerarbeiten, die wir nicht speziell in unserer Bestellungsbestätigung übernommen haben.
- 6.5 Wir behalten uns vor, Preisänderungen auf Material und Löhnen in der Zeit zwischen Angebot und Auslieferung in Rechnung zu stellen. Veränderte Währungskorrelationen berechnen wir ebenfalls zu entsprechenden Preisänderungen.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller, ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren, gemäss den in der Bestellungsbestätigung enthaltenen Bedingungen zu leisten. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn in der Schweiz Schweizerfranken zu unserer freien Verfügung gestellt worden sind. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- 7.2 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von uns nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 7.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach dem am Domizil des Bestellers üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Das von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.

9 Lieferfrist

- 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 9.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- a) wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Besteller nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht,
- b) wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperrungen und Aussperungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Werkstücke, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse,
- c) wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 9.3 Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sie kann nur geltend gemacht werden, wenn die Verspätung nachweisbar durch uns verschuldet wurde und nur soweit der Besteller einen ihm daraus entstandenen Schaden nachweisen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Konventionalstrafe dahin.
- 9.4 Eine allfällige Konventionalstrafe beträgt für jede Woche Verspätung höchstens ¼ Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 5 Prozent, berechnet auf dem Verkaufspreis ab Werk des verspäteten Teils der Lieferung (d.h. ausschliesslich aller Spesen für Verpackung, Zoll Gebühren irgendwelcher Art, Montage, usw.). Bei Lieferfristen von mehr als 6 Monaten hat der Besteller für die zwei ersten Wochen der Verspätung keinen Anspruch auf eine Konventionalstrafe.

- 9.5 Bei verspäteter Lieferung steht dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

10 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 10.1 Die Prüfung der Lieferung vor Versand erfolgt im Rahmen unserer diesbezüglichen Prüfbestimmung auf unsere Kosten. Weitergehende Versuche sind bei Vertragsabschluss besonders zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 10.2 Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir auf Grund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.
- 10.4 Erweist sich die Lieferung bei einer der vorstehend genannten Prüfung als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Besteller umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.
- 10.5 Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

11 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

12 Transport und Versicherung

- 12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 12.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Bestellers abgeschlossen.

13 Montage

- 13.1 Übernehmen wir auch die Montage, so finden unsere Allgemeinen Montagebedingungen zusätzlich Anwendung.

14 Garantie

- 14.1 Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar ungenügend schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 14.2 Wir tragen nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhafte Teile in unsern Werkstätten entstehen. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in unsern Werkstätten nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- 14.3 Weitere Rechte des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
- 14.4 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate, bei Tag- und Nachtbetrieb 6 Monate. Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls wir diese übernommen haben. Wird der Versand, die Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Garantiezeit spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.
- 14.5 Für ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit neu zu laufen, sie endet spätestens 24 Monate nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung oder, sofern deren Versand, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert wurden, die wir nicht zu vertreten haben, spätestens 30 Monate nach Versandbereitschaft der Hauptlieferung.
- 14.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, „übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltigen, inkrustierenden oder verunreinigten Wassers, Korrosionen, Erosionen, Kavitation und dergleichen, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Fundament-, Bau- und Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.
- 14.7 Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder wenn der Besteller nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.
- 14.8 Macht der Besteller bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtungen aus derselben enthoben.
- 14.9 Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterpelieferanten.

15 Haftung

- 15.1 Wir führen die Lieferung vertragsgemäss aus und erfüllen unsere Garantiepflicht. Jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden ist wegbedungen.
- 15.2 Es bestehen insbesondere keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selber entstanden sind wie Ansprüche wegen Produktions- oder Nutzungsausfall, entgangenem Gewinn, Verlust von Aufträgen oder anderen reinen Vermögensschäden

16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für den Besteller und für uns ist Altdorf. Es steht uns aber auch das Recht zu, den Besteller an seinem Domizil zu belangen.

17 Anwendbares Recht

- 17.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht.

18 Gültigkeit

- 18.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind. Allgemeine und besondere Bedingungen des Bestellers, die mit unseren allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn und soweit wir uns ausdrücklich und schriftlich mit Ihnen einverstanden erklärt haben.